



## Newsletter

# Ursprung und Freihandelsabkommen

### REX (Registered Exporter); Ab 1.1.2017 Statements on Origin (SoO) statt Form A

Das Projekt REX (**R**egistered **E**xporter) hat zum Ziel, die heute im Rahmen des Allgemeinen Präferenzensystem (APS) zugunsten der Entwicklungsländer angewendeten Ursprungszeugnisse Form A durch Ursprungserklärungen (Statements on Origin, SoO) zu ersetzen. Während Ursprungszeugnisse Form A von Amtsstellen validiert werden müssen, können SoO von den Ausführern selbständig ausgestellt werden. Die Ausführer müssen sich allerdings vorgängig bei den Behörden im Ausfuhrland registrieren lassen und die Registrierungsdaten werden den Geberländern und Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellt. Die Schweiz arbeitet dabei mit der EU, die das Projekt massgeblich vorantreibt, und Norwegen zusammen. Die Umsetzung von REX erfordert unter anderem Anpassungen der geltenden Rechtsgrundlagen. Die materiellen Anforderungen an Ursprungswaren bleiben jedoch grundsätzlich unverändert.

Die Einführung von REX wird für die betroffenen Zollbeteiligten folgende Auswirkungen haben:

- Ab dem 1.1.2017 werden Waren aus Entwicklungsländern mit SoO statt mit den heute gebräuchlichen Ursprungszeugnissen Form A präferenzbegünstigt eingeführt werden können. Für die Umstellung vom Ursprungszeugnis

Form A zu REX ist für die Entwicklungsländer eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2019 vorgesehen. Während dieser Übergangsphase wird es Ursprungszeugnisse Form A wie auch SoO geben (je nach Land).

- Re-Exporteure aus der Schweiz, die heute in Richtung EU oder Norwegen Ersatz-Ursprungszeugnisse Form A ausstellen, müssen sich für Lieferungen ab dem 1.1.2017 in der Schweiz als Registered Exporter registrieren lassen, um die Ursprungseigenschaft weiterhin (dann mittels SoO) weitergeben zu können. Analoges gilt für die Re-Exporteure in der EU und Norwegen.
- Für Lieferungen von Waren, welche als Vormaterialien zur Bearbeitung aus der Schweiz in ein APS-Nehmerland gesendet werden, um danach als Ursprungserzeugnis wieder in die Schweiz, die EU oder Norwegen ausgeführt zu werden, sind anstelle der heute verwendeten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Ursprungserklärungen auf der Rechnung künftig ebenfalls SoO auszustellen. Auch dafür bedarf es einer vorgängigen Registrierung als Registered Exporter.

Über die Einzelheiten, z.B. zu den formalen Anforderungen und zum Registrierungsprozess wird die EZV rechtzeitig informieren.

### Starker Franken und Wertlimite für Ursprungserklärungen

Durch das aktuelle Kursverhältnis Franken-Euro sind die in den FHA vorgesehenen Wertlimiten in den unterschiedlichen Währungen in ein gewisses Missverhältnis geraten. Trotzdem behalten die festgelegten

Limiten ihre Gültigkeit (siehe [Liste der Wertgrenzen](#)).

Dies gilt auch für die wichtigste Limite, nämlich die Wertgrenze für die Ausstellungen von Ursprungserklärungen auf der

Rechnung in den Euro-Med-Abkommen. Diese beträgt € 6000 oder CHF 10'300. Massgebend ist dabei, in welcher Währung die Beträge in Rechnung gestellt werden. Zu beachten bleibt, dass nicht in allen Fällen der Totalbetrag der Rechnung entscheidend ist. Für die Beurteilung der Limite sind einerseits nur die Ursprungswaren zu berücksichtigen und nicht allfällig gleichzeitig und mit gleicher Rechnung gelieferte Nicht-Ursprungswaren. Andererseits ist der Ab-Werk-Preis zugrunde zu legen, das heisst unter anderem, dass die in einer Rechnung enthaltenen Frachtkosten nicht zu berücksichtigen sind.

Wird die Wertgrenze überschritten, ist nur die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung möglich. Nicht davon betroffen

sind selbstverständlich Ermächtigte Ausführer.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass

- die FHA mit Singapur, der Republik Korea, Kanada und Hongkong keine Wertlimite kennen, weil generell nur Ursprungserklärungen vorgesehen sind;
- die Abkommen mit China und Japan Ursprungserklärungen generell nur für Ermächtigte Ausführer vorsehen und
- das Abkommen mit dem GCC vorderhand keine Ursprungserklärungen (auch nicht für Ermächtigte Ausführer) vorsieht.

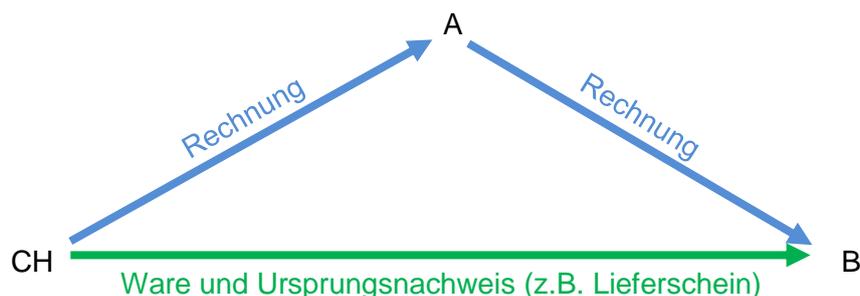
## Ursprungsnachweis folgt der Ware, nicht der Rechnung

Oftmals kommt es vor, dass ein Schweizer Unternehmen eine Ware in Land A (z.B. Singapur) verkauft, aber in Land B (z.B. Republik Korea) liefert (der Kunde in Land A verkauft an seinen Kunden in Land B und lässt die Ware direkt dorthin liefern).

Die FHA schliessen in solchen Fällen die Präferenzgewährung nach dem jeweiligen FHA zwischen der Schweiz und Land B nicht aus, sofern die Direktbeförderungsbestimmungen erfüllt sind und gegebenenfalls nachgewiesen werden können (vgl. z.B. Artikel 14, [Anhang I](#), FHA EFTA-Korea). Benötigt wird dazu ein Ursprungsnachweis zwischen der Schweiz und Land B. In solchen Fällen sollte die Ursprungserklärung nicht auf der Rechnung des Schweizer Ausführers an seinen Kunden in Land A angebracht werden. Einerseits kann dies missverständlich sein, weil die Ursprungserklärung dann als Ursprungsnachweis im Rahmen des FHA zwischen der Schweiz/EFTA und Land A interpretiert

wird (und der Kunde in Land A den Ursprung nicht weitergeben kann). Andererseits ist es meist unerwünscht, dass der Empfänger in Land B die Rechnung des Schweizer Ausführers an den Kunden/Lieferanten in Land A zu Gesicht bekommt.

Für solche Fälle sehen die FHA vor, dass die Ursprungserklärung nicht nur auf Rechnungen, sondern auch auf anderen Handelspapieren angebracht werden kann. Im genannten Beispiel würde sich dafür ein Lieferschein vom Schweizer Ausführer an den Empfänger in Land B anbieten. Es empfiehlt sich dabei, dass mittels Auftragsnummern oder Ähnlichem eine Verbindung zwischen der Rechnung an den Kunden im Land A und dem Lieferschein an den Empfänger in Land B gemacht werden kann. In Abkommen, welche Warenverkehrsbescheinigungen vorsehen, kann auch eine auf Land B lautende WVB ausgestellt werden.



Ermächtigter Ausführer  
Exportateur Agréé  
Esportatore Autorizzato



## Verzicht auf Veröffentlichung der Liste aller EA

Entgegen der Ankündigung im letzten Newsletter musste von einer Veröffentlichung einer Liste aller schweizerischen EA im Internet vorläufig abgesehen werden.

Zwar könnte eine Veröffentlichung für die EA durchaus Vorteile bringen. Jedoch haben die Behörden einzelner Freihandelspartner Vorbehalte gegen eine Veröffentlichung geäußert. Sie befürchten, dass mit einer Veröffentlichung das Fingieren von EA-Ursprungserklärungen durch Dritte erleichtert würde. Damit könnte sich das Vertrauen in die Echtheit von im Bestimmungs-

land vorgelegte Papieren mit Ursprungserklärungen schweizerischer EA reduzieren. Letzteres dürfte zu mehr Nachprüfungsge-suchen führen.

Stattdessen wird die Liste aller EA den Behörden einzelner Freihandelspartner zur Verfügung gestellt.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass Änderungen der Firmenbezeichnung, Verlegungen des Sitzes, Fusionen und dergleichen der zuständigen Kreisdi-rektion immer zu melden sind.

## Neuerungen

- Februar 15     **FHA/APS**  
[Nachweis des Direktversands bei der Einfuhr](#)
- April 15        **Freihandelsabkommen Schweiz-China**  
[Direktbeförderung](#)
- Juni 15         **Freihandelsabkommen EFTA-GCC**  
[Ursprungsnachweise](#)

## Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die (Ermächtigten) Ausführer an folgende Zollkreisdirektionen:

### Basel

Elisabethenstrasse 31  
4010 Basel  
Telefon 058 469 12 87  
Fax 058 469 13 13  
[zentrale.di-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.di-tarif@ezv.admin.ch)

BE, JU, SO, BL, BS, LU,  
OW, NW, AG ohne Bezirke  
Baden und Zurzach

### Schaffhausen

Bahnhofstrasse 62  
8200 Schaffhausen  
Telefon 058 480 11 11  
Fax 058 480 11 99  
[zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

AG Bezirke Baden und Zurzach, ZH, SH, TG, SG, AI, AR, ZG, UR, SZ, GL, GR ohne Bezirk Moësa; FL

### Genf

Av. Louis-Casaï 84  
1216 Cointrin  
Telefon 058 469 72 72  
Fax 058 469 72 73  
[centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch)

GE, VD, NE, FR, VS

### Lugano

Via Pioda 10  
6900 Lugano  
Telefon 058 469 98 11  
Fax 091 923 14 15  
[centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch](mailto:centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch)

TI, GR Bezirk Moësa

## Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung  
<http://www.ezv.admin.ch> > [Freihandelsabkommen, Ursprung](#)